



## **Staatliche Beihilfen: Körperschaftssteuer auf „ Gewinnüberschüsse“: Kommission eröffnet eingehende Einzeluntersuchungen zu Steuervorbescheiden Belgiens für 39 multinationale Unternehmen**

Brüssel, 16. September 2019

**Die Europäische Kommission hat 39 eingehende Untersuchungen eingeleitet, um festzustellen, ob Steuervorbescheide zu „Gewinnüberschüssen“, die Belgien multinationalen Unternehmen erteilt hat, diesen unter Verstoß gegen die EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen einen ungerechtfertigten Vorteil gegenüber ihren Wettbewerbern verschafft haben.**

Die heutigen Eröffnungsbeschlüsse folgen auf ein Urteil des Gerichts vom Februar 2019, einen einschlägigen Beschluss der Kommission vom [Januar 2016](#) für nichtig zu erklären. Damals war die Kommission zu dem Ergebnis gelangt, dass die betreffenden Steuervorbescheide Teil einer belgischen Beihilferegulung waren, die nach den EU-Beihilfavorschriften rechtswidrig war. Der Gerichtshof hat nicht zu der Frage Stellung genommen, ob die Steuerbefreiung von „ Gewinnüberschüssen“ eine rechtswidrige staatliche Beihilfe darstellt oder nicht, sondern lediglich festgestellt, dass die Kommission das Bestehen einer Regelung nicht nachgewiesen hatte. Demzufolge müsste die Vereinbarkeit der Steuervorbescheide mit den EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen nach Auffassung des Gerichts individuell geprüft werden, weshalb die Kommission nun gesonderte eingehende Einzeluntersuchungen zu den betreffenden Steuervorbescheiden eingeleitet hat. Gleichzeitig hat die Kommission gegen das Urteil Rechtsmittel beim Europäischen Gerichtshof eingelegt, um weitere Klarheit über das Vorliegen einer Beihilferegulung zu erlangen. Das Verfahren läuft aktuell noch.

Die für Wettbewerbspolitik zuständige EU-Kommissarin Margrethe **Vestager** erklärte: *„Für alle Unternehmen muss Steuergerechtigkeit gelten. Wir glauben, dass die mit der Befreiung sogenannter Gewinnüberschüsse verbundenen erheblichen Steuerermäßigungen nur bestimmten multinationalen Unternehmen und nicht auch anderen Unternehmen in vergleichbarer Lage zur Verfügung stehen. Entsprechend den Vorgaben des Gerichts haben wir beschlossen, gesonderte beihilferechtliche Untersuchungen zur Bewertung der einzelnen Steuervorbescheide einzuleiten. Zudem erwarten wir vom Europäischen Gerichtshof weitere Klarheit über das Vorliegen einer Beihilferegulung.“*

Die eingehenden Untersuchungen betreffen individuelle „ Gewinnüberschuss“-Steuervorbescheide der belgischen Behörden aus der Zeit zwischen 2005 und 2014 zugunsten von 39 belgischen Unternehmen, die multinationalen Konzernen angehören (Einzelheiten siehe unten). Die meisten dieser multinationalen Konzerne haben ihren Sitz in Europa.

Nach den belgischen Körperschaftsteuervorschriften müssen Unternehmen eigentlich auf der Grundlage der tatsächlich mit ihren Tätigkeiten in Belgien erwirtschafteten Gewinne besteuert werden. Gemäß den auf der Grundlage des belgischen Einkommensteuergesetzbuchs (Artikel 185 Absatz 2 Buchstabe b des „ Code des impôts sur les Revenus/Wetboek Inkomstenbelastingen“) ergangenen Steuervorbescheiden können multinationale Unternehmen in Belgien jedoch ihre Körperschaftsteuerschuld um sogenannte „ Gewinnüberschüsse“ verringern, die sich angeblich aus dem Vorteil der Zugehörigkeit zu einem multinationalen Konzern ergeben. Diese Vorteile umfassen z. B. Synergien, Skaleneffekte, Reputation, Kunden- und Lieferantennetze oder den Zugang zu neuen Märkten. In der Praxis führten die Vorbescheide in der Regel dazu, dass mehr als 50 % und in einigen Fällen sogar bis zu 90 % der Gewinne dieser Unternehmen von der Steuer befreit wurden.

Die Kommission ist vorläufig der Auffassung, dass die in Rede stehenden Steuervorbescheide durch den Abzug der „Gewinnüberschüsse“ von der Bemessungsgrundlage das belgische Steuerrecht selektiv und damit unsachgemäß angewandt haben. Insbesondere hat die Kommission Bedenken, dass die Steuervorbescheide zu einer einseitigen Abwärtskorrektur der Steuerbemessungsgrundlage der Begünstigten geführt haben, obwohl die rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Darüber hinaus befürchtet die Kommission, dass die belgische Praxis, zugunsten bestimmter Unternehmen „Gewinnüberschüsse“ in Steuervorbescheiden zu berücksichtigen, zu einer Ungleichbehandlung anderer belgischer Unternehmen geführt hat, die einen solchen Vorbescheid nicht erhalten haben oder nicht erhalten konnten.

Im Ergebnis könnten die Steuervorbescheide den 39 multinationalen Unternehmen einen selektiven

Vorteil verschafft haben, der es ihnen ermöglicht, wesentlich weniger Steuern zu zahlen.

Mit der Einleitung des eingehenden Prüfverfahrens erhalten Belgien und Beteiligte Gelegenheit zur Stellungnahme. Das Verfahren wird ergebnisoffen geführt.

### **Von den Untersuchungen betroffene Unternehmen**

|   |          |
|---|----------|
| 1. Luciad NV  | SA.53964 |
| 2. BASF Antwerpen NV                                | SA.53965 |
| 3. EVAL Europe NV                                   | SA.53966 |
| 4. BP Aromatics Limited NV                          | SA.53967 |
| 5. The Heating Company BVBA                         | SA.53968 |
| 6. British American Tobacco Coordination Center VOF | SA.53969 |
| 7. Evonik Oxeno Antwerpen NV und „NewCo“            | SA.53970 |
| 8. Nomacorc SA                                      | SA.53971 |
| 9. Delta Light NV                                   | SA.53972 |
| 10. Henkel Electronic Materials (Belgium) NV        | SA.53973 |
| 11. Puratos NV                                      | SA.53974 |
| 12. Omega Pharma International NV                   | SA.53975 |
| 13. LMS International NV                            | SA.53976 |
| 14. Noble International Europe BVBA                 | SA.53977 |
| 15. Trane BVBA                                      | SA.53978 |
| 16. VF Europe BVBA                                  | SA.53979 |
| 17. St. Jude Medical Coordination Center BVBA       | SA.53980 |
| 18. Soudal NV                                       | SA.53981 |
| 19. Ontex BVBA                                      | SA.53982 |
| 20. Atlas Copco Airpower NV                         | SA.53983 |
| 21. Belgacom International Carrier Services NV      | SA.53984 |
| 22. Dow Corning Europe NV/SA                        | SA.53985 |
| 23. Capsugel Belgium NV                             | SA.53986 |
| 24. Kinopolis Group NV                              | SA.53987 |
| 25. Pfizer Animal Health SA / Zoetis Belgium SA     | SA.53988 |
| 26. Anheuser-Busch Inbev NV / Ampar BVBA            | SA.53989 |
| 27. Flir Systems Trading Belgium BVBA               | SA.53990 |
| 28. Wabco Europe BVBA                               | SA.53991 |
| 29. Celio International NV/SA                       | SA.53992 |
| 30. Magnetrol International NV                      | SA.53993 |
| 31. Ansell Healthcare Europe NV                     | SA.53994 |
| 32. Esko-Graphics BVBA                              | SA.53995 |
| 33. Victaulic Europe BVBA                           | SA.53996 |
| 34. Astra Sweets NV                                 | SA.53997 |
| 35. Mayekawa Europe NV                              | SA.53998 |
| 36. Tekelec International SPRL                      | SA.53999 |
| 37. Bridgestone Europe NV                           | SA.54000 |
| 38. Chep Equipment Pooling NV                       | SA.54001 |
| 39. Knauf Insulation SPRL                           | SA.54002 |

## **Hintergrundinformationen zur beihilferechtlichen Prüfung der belgischen „Gewinnüberschuss“-Steuervorbescheide durch die Kommission**

Im [Januar 2016](#) kam die Kommission im Anschluss an eine eingehende Untersuchung zu dem Ergebnis, dass die von Belgien im Rahmen von Steuervorbescheiden gewährten Befreiungen von Gewinnüberschüssen eine Beihilferegelung darstellten und dass eine solche Regelung nach den EU-Beihilfavorschriften rechtswidrig war. Auf dieser Grundlage hatte die Kommission Belgien angewiesen, die den begünstigten Unternehmen gewährte Beihilfe zurückzufordern.

Im Februar 2019 hat das Gericht den Beschluss der Kommission für nichtig erklärt. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass die Kommission das Vorliegen einer Beihilferegelung nicht nachgewiesen habe. Die Kommission hat gegen dieses Urteil Rechtsmittel beim Europäischen Gerichtshof eingelegt. In seinem Urteil hat sich das Gericht nicht zu der Frage geäußert, ob die Steuerbefreiung von Gewinnüberschüssen eine rechtswidrige staatliche Beihilfe darstellte. Er hat jedoch ausdrücklich bestätigt, dass die Kommission gemäß den Beihilfavorschriften prüfen kann, ob steuerliche Maßnahmen, mit denen die Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage eines Unternehmens verringert wird, zu einem selektiven Vorteil führen. Ferner stellte es fest, dass die von Belgien gewährten Befreiungen von „Gewinnüberschüssen“ das Ziel der Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht zu verfolgen schienen.

## **Hintergrundinformationen zur beihilferechtlichen Prüfung von Steuervorbescheiden durch die Kommission**

Steuervorbescheide sind beihilferechtlich unproblematisch, wenn sie lediglich bestätigen, dass steuerliche Vereinbarungen zwischen verschiedenen Unternehmen einer Unternehmensgruppe mit den einschlägigen Steuervorschriften im Einklang stehen. Steuervorbescheide, die bestimmten Unternehmen einen selektiven Vorteil verschaffen, können hingegen den Wettbewerb im EU-Binnenmarkt verfälschen und damit gegen die EU-Beihilfavorschriften verstoßen.

Seit Juni 2013 führt die Kommission beihilferechtliche Prüfungen der von den Mitgliedstaaten individuell oder auf der Grundlage allgemeiner steuerrechtlicher Vorschriften erteilten Steuervorbescheide für einzelne Unternehmen durch. Im [Dezember 2014](#) weitete sie diese Untersuchung auf alle Mitgliedstaaten aus.

Folgende Prüfungen von Steuervorbescheiden hat die Kommission bereits abgeschlossen:

- Im [Oktober 2015](#) stellte die Kommission fest, dass Luxemburg und die Niederlande Fiat bzw. Starbucks selektive Steuervorteile gewährt hatten. Auf diese Kommissionsbeschlüsse hin musste Fiat in Luxemburg 23,1 Mio. EUR und Starbucks in den Niederlanden 25,7 Mio. EUR nachzahlen.
- Im [August 2016](#) stellte die Kommission fest, dass Irland Apple unzulässige Steuervergünstigungen gewährt hat. Daraufhin forderte Irland 14,3 Mrd. EUR von Apple zurück.
- Im [Oktober 2017](#) stellte die Kommission fest, dass Luxemburg Amazon unzulässige Steuervergünstigungen gewährt hat. In der Folge forderte Luxemburg 282,7 Mio. EUR von Amazon zurück.
- Im [Juni 2018](#) stellte die Kommission fest, dass Luxemburg Engie unzulässige Steuervergünstigungen gewährt hat. In der Folge forderte Luxemburg 123 Mio. EUR von Engie zurück.
- Im [September 2018](#) stellte die Kommission fest, dass die Nichtbesteuerung bestimmter Gewinne von McDonald's in Luxemburg keine unzulässige staatliche Beihilfe bewirkte, da sie mit dem luxemburgischen Steuerrecht und dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und den USA im Einklang stand.
- Im [Dezember 2018](#) stellte die Kommission fest, dass Gibraltar mehreren multinationalen Unternehmen durch eine Körperschaftsteuerbefreiung und fünf Steuervorbescheide ungerechtfertigte Steuervorteile in Höhe von rund 100 Mio. EUR gewährte. Das Einziehungsverfahren läuft.
- Im [April 2019](#) stellte die Kommission fest, dass das Vereinigte Königreich mehreren multinationalen Unternehmen ungerechtfertigte Steuervorteile gewährte, indem es bestimmte künstlich umgeleitete Konzernfinanzierungseinkünfte vom Anwendungsbereich seiner Vorschriften zur Bekämpfung der Steuervermeidung ausschloss. Das Rückforderungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Zudem untersucht die Kommission derzeit in zwei laufenden eingehenden Prüfverfahren die Steuervorbescheide, die die Niederlande [Inter IKEA](#) und [Nike](#) erteilt haben. Eine weitere Untersuchung betrifft Steuervorbescheide Luxemburgs an [Huhtamäk](#).

Sobald alle Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz vertraulicher Daten geklärt sind, wird die nichtvertrauliche Fassung der einzelnen Beschlüsse über das [Beihilfenregister](#) auf der [Website der Generaldirektion Wettbewerb](#) der Kommission unter den in der obigen Liste angegebenen Fallnummern zugänglich gemacht. Über neu im Internet und im Amtsblatt veröffentlichte Beihilfebeschlüsse informiert der elektronische Anzeiger [State Aid Weekly e-News](#).

IP/19/5578

Kontakt für die Medien:

[Lucia CAUDET](#) (+32 2 295 61 82)

[Giulia ASTUTI](#) (+32 2 295 53 44)

Kontakt für die Öffentlichkeit: [Europe Direct](#) – telefonisch unter [00 800 67 89 10 11](#) oder per [E-Mail](#)